



Senat 1

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

Wien, 14.02.2024

CR Klaus Herrmann

Krone Multimedia GmbH & Co KG

per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Herrmann!

Der Senat 1 des Presserats befasste sich aufgrund einer Mitteilung einer Leserin mit den Beiträgen „Gerichte total überlastet: Vater acht Monate von Sohn getrennt“, erschienen auf den Seiten 18 und 19 der „Kronen Zeitung“ vom 15.12.2023, sowie dessen Onlineversion „Diese zwei Väter kämpfen um Kinder und Sorgerecht“, erschienen am 15.12.2023 auf „krone.at“.

In den oben genannten Beiträgen heißt es, dass viele Väter in der Weihnachtszeit um Kontakt mit ihren Kindern kämpfen würden. Anschließend wird über zwei Väter und deren konkrete Situation berichtet; diese werden u.a. damit zitiert, dass sie ihre Kinder nur wenig sehen dürfen und die Gerichte im Sinne der Mütter entscheiden würden. Weiters kommt in den Beiträgen auch eine Anwältin damit zu Wort, dass eine Wegweisung noch lange nicht heiße, das etwas auch so gewesen sei; Väter würden sogleich zu einem Antigewalttraining und Besuchercafé verdonnert, was ein besonderes Zuckerl für Trittbrettfahrerinnen sei.

Bei der Leserin handelt es sich um eine der vom Artikel betroffenen Mütter. Sie kritisierte, dass über ihre Familie identifizierend berichtet werde und auch Details aus dem Prozess gebracht worden seien. Zudem würden Unwahrheiten verbreitet, etwa dass ihr Kind einen Großteil der Zeit bei ihrem ehemaligen Partner gelebt habe. Schließlich merkte die Mutter an, dass die „Kronen Zeitung“ sie auch nicht um Stellungnahme angefragt habe, obwohl sie die alleinige Erziehungsberechtigte des betroffenen Kindes sei.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass Medien bei der Auswahl ihrer Interviewpartnerinnen und -partner prinzipiell frei sind; dies ist Ausdruck der Pressefreiheit (vgl. beispielsweise die Mitteilung 2016/026 und den Brief 2022/101). Außerdem ist durch die Schilderungen unter Anführungszeichen einigermaßen erkennbar, dass es sich dabei nicht um einen unstrittigen Sachverhalt, sondern um die subjektive Sicht der betroffenen Väter handelt (vgl. Punkt 3.1 des Ehrenkodex sowie die Fälle 2012/55, 2015/122 und 2016/203).

Dennoch weist der Senat darauf hin, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind (Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Diese Vorgabe schließt mit ein, unterschiedliche Sichtweisen zu einem Sachverhalt darzulegen (vgl. dazu z.B. die Fälle 2012/82, 2016/018 und 2018/173). Nach Ansicht des Senats wäre es im vorliegenden Fall besser gewesen, auch die Position der betroffenen Mütter zu berücksichtigen bzw. von diesen ebenfalls eine Stellungnahme einzuholen (vgl. in dem Zusammenhang auch die Entscheidungen 2018/177 und 2018/182). Darüber hinaus stimmt

der Senat mit der betroffenen Mutter darin überein, dass Kinder aus medienethischer Sicht besonders schutzwürdig sind und in derartigen Artikeln auf identifizierende Merkmale weitgehend verzichtet werden sollte (Punkt 6.2 des Ehrenkodex).

Schließlich drückt der Senat auch noch sein Unbehagen darüber aus, dass im Artikel eine Rechtsanwältin ausführlich zu Wort kommt, die offenbar zumindest einen der beiden Väter im Sorgerechtsverfahren vertritt. Nach Ansicht der Senate des Presserats sollten sich Medien nicht einseitig auf die Perspektive einer Anwältin oder eines Anwalts konzentrieren – eine ausgewogene Berichterstattung erfordert es, der Perspektive aller Verfahrensparteien ausreichend Raum zu geben (vgl. dazu bereits die Stellungnahme 2019/S001-I).

Der Senat fordert Sie dazu auf, bei Artikeln zu Sorgerechtsstreitigkeiten in Zukunft mit mehr Sensibilität und Ausgewogenheit vorzugehen und die Schutzwürdigkeit bzw. die Anonymitätsinteressen der Kinder stets zu beachten.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF